

Übersicht über die verschiedenen Abschlussmöglichkeiten nach RRV:			
Gegenstand	Statutarischer Einzelabschluss (möglichst wirklichkeitsnahe Darstellung)	Abschluss nach True and Fair View in Kombination mit dem statutarischen Einzelabschluss	Zusätzlicher Einzelabschluss nach True and Fair View (auch für konsolidierten Abschluss)
Formelle Betrachtung			
Bilanz / Aktiven	Immaterielle Werte sind unter den Sachanlagen erfasst.	Immaterielle Werte sind unter separater Rubrik erfasst (zwischen Sachanlagen und Rechnungsabgrenzungskonto)	Immaterielle Werte sind unter separater Rubrik erfasst (zwischen Sachanlagen und Rechnungsabgrenzungskonto)
Bilanz / Eigene Mittel	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: - Allgemeine gesetzliche Reserve - Reserve für eigene Beteiligungstitel - Aufwertungsreserve - Andere Reserven - Gewinn-/Verlustvortrag - Jahresgewinn / -verlust	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: - Allgemeine gesetzliche Reserve - Aufwertungsreserve - Andere Reserven - Gewinn-/Verlustvortrag - Jahresgewinn / -verlust - ./ eigene Beteiligungstitel	Zusätzlich zum Gesellschaftskapital: - Kapitalreserve - Gewinnreserve - Minderheitsanteile - Neubewertungsreserve - Gewinn / Verlust - ./ eigene Beteiligungstitel
Eigene Beteiligungstitel	Aktivierung gemäss OR, bei gleichzeitiger Bildung einer «Reserve für eigene Beteiligungstitel»	Direkter Abzug unter negativer Rubrik bei den eigenen Mitteln, anstelle einer Aktivierung bei gleichzeitiger Bildung einer «Reserve für eigene Beteiligungstitel» (Dividendzahlungen und Wiederveräusserungserfolge sind den „anderen Reserven“ zuzuführen)	Direkter Abzug von den eigenen Mitteln (Dividendzahlungen und Wiederveräusserungserfolge sind der „Kapitalreserve“ zuzuführen)
Erfolgsrechnung / Beteiligungsertrag	Summarische Darstellung der Erträge	Summarische Darstellung der Erträge mit einem Vermerk im Anhang, welche Abweichung sich ergeben hätte, wenn jene Beteiligungen, auf die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann, nach der Equity-Methode bewertet worden wären.	Aufteilung des Beteiligungsertrages in: - Beteiligungen, die nach der Equity-Methode konsolidiert wurden - andere Beteiligungen
Anhang	Konsolidierungsrabatt, sofern ein separater Abschluss nach dem True and Fair View Prinzip (Einzelbasis oder konsolidiert) erstellt wurde. Im Anhang zum statutarischen Einzelabschluss		

	ist zu erwähnen, dass im Anhang zum nach dem True and Fair View Prinzip erstellten Einzelabschluss weitere Informationen enthalten sind.		
--	--	--	--

Materielle Betrachtung			
Stille Willkürreserven	Zulässig gemäss den festgelegten Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - keine Unterbewertung des Umlaufvermögens (inklusive Finanzanlagen) - stille Reserven in der Unterrubrik „andere Rückstellungen“ in den Passiven - Bildung zu Lasten «Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste» oder «ausserordentlicher Aufwand» - Unterbewertung des Anlagevermögens infolge betrieblich nicht notwendiger Abschreibungen (zu Lasten der Positionen «Abschreibungen auf dem Anlagevermögen» oder «ausserordentlicher Aufwand» - Möglichkeit, freigewordene Rückstellungen nicht aufzulösen und sie erfolgsunwirksam den Willkürreserven zuzuweisen (Änderung der Zweckbestimmung in der Tabelle E) 	Keine stillen Willkürreserven. Freigewordene und anderweitig verwendete Wertberichtigungen und Rückstellungen sind im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken), brutto als Auflösungen bzw. Neubildungen offen zu legen	Keine stillen Willkürreserven. Freigewordene und anderweitig verwendete Wertberichtigungen und Rückstellungen sind im Anhang, Tabelle E (auch Zeile Ausfallrisiken) brutto als Auflösungen bzw. Neubildungen offen zu legen.
Stille Zwangsreserven	Entstehen durch das geltende Niederstwertprinzip. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Obligationen sind nach der Accrual Methode zu bewerten. Eine Ausnahme sind die Handelsgeschäfte, bei welchen grundsätzlich der tatsächliche Wert (Fair Value) zu berücksichtigen ist.	Entstehen durch das geltende Niederstwertprinzip. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Obligationen sind nach der Accrual Methode zu bewerten. Eine Ausnahme sind die Handelsgeschäfte, bei welchen grundsätzlich der tatsächliche Wert (Fair Value) zu berücksichtigen ist. Im Anhang sind die Auswirkungen festzuhalten, wenn für die Bewertung von Beteiligungen, auf die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann, nicht die Equity-	Gleiche Situation wie beim statutarischen Einzelabschluss, mit der folgenden Abweichung: zwingende Anwendung der Equity-Methode bei der Bewertung von Beteiligungen, auf die ein bedeutender Einfluss ausgeübt werden kann

		Methode angewandt wird.	
Reserve für allgemeine Bankrisiken	<p>Äfnung möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Lasten ausserordentlicher Aufwand - durch eine neue Zweckbestimmung freigewordener Wertberichtigungen und Rückstellungen - durch den Übertrag von stillen Reserven, die zuvor unter den übrigen Rückstellungen aufgeführt waren 	Bildung nur möglich zu Lasten ausserordentlicher Aufwand	Bildung nur möglich zu Lasten ausserordentlicher Aufwand
Beim Erwerb von Beteiligungen bezahlter Goodwill	Bleibt in der Position «Beteiligungen» enthalten	Ist auszuscheiden und den «immateriellen Werten» zuzuweisen	Ist auszuscheiden und den «immateriellen Werten» zuzuweisen
Eigene Schuldtitel (zurückgekaufte Titel)	Können entweder aktiviert oder mit dem entsprechenden Passivposten verrechnet werden	Verrechnungspflichtig	Verrechnungspflichtig
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen dürfen in der Bilanz nicht erfasst werden. - Kurze Bemerkung im Anhang, ob die «Reserven für allgemeine Bankrisiken» versteuert sind 	Vollumfängliche Anwendung der Richtlinie Swiss GAAP FER 11 mit folgender Ausnahme: steuerliche Auswirkungen von Verlustvorträgen dürfen in der Bilanz nicht erfasst werden. Im Anhang ist der Betrag anzugeben, der nicht aktiviert wurde.	Vollumfängliche Anwendung der Richtlinie Swiss GAAP FER 11 (Aktivierung ist zulässig, sofern es sehr wahrscheinlich ist, dass die steuerlichen Auswirkungen des Verlustvortrages genutzt werden können (zukünftige Gewinne))
Wechsel der Bewertungsvorschriften	Keine Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte («Restatement»)	Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte («Restatement»)	Verpflichtung zur Anpassung der Vorjahreswerte («Restatement»)
Schwankungsreserve für Kreditrisiken	Möglich	Nicht mehr möglich	Nicht mehr möglich
Rubrik «Zwischenergebnis»	Ist nur auszuweisen, wenn ausserordentliche Erträge und Aufwendungen den Jahresgewinn bzw. –verlust wesentlich beeinflussen.	Ist im Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen	Ist im Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen und/oder ausserordentlichen Erträgen immer auszuweisen